

Gesetz über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer

Änderung vom 7. Mai 2009

GS 36. §

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Januar 1980¹ über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1

¹ Für den Begriff des Grundstücks gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Artikel 655).

§ 9 II. Ausnahmen

¹ Von der Erbschafts- und der Schenkungssteuer sind befreit:

- die in den §§ 15 und 16 des Steuergesetzes aufgeführten Personen, Körperschaften und Anstalten sowie juristische Personen, sofern sie ideelle Zwecke verfolgen;
- Ehegatten, Eltern und direkte Nachkommen sowie die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Erblassers oder Schenkers;
- Genugtuungsleistungen;
- Zuwendungen zur Abwehr von Konkurs oder Pfändung;
- Zuwendungen zum Unterhalt und zur Ausbildung in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht.

² Den direkten Nachkommen gemäss Buchstabe b sind Stief- und Pflegekinder gleichgestellt, wenn diese vor Erreichen des fünfundzwanzigsten Altersjahres während mindestens zehn Jahren mit der zuwendenden Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 12 Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge

¹ Der Steuersatz der Erbschafts- und der Schenkungssteuer beträgt in Prozenten:

¹ GS 27.476, SGS 334

§

- 7,5% nach Abzug eines Freibetrages von 50'000 Fr. für Stief- und Pflegekinder;
- 15% nach Abzug eines Freibetrages von 30'000 Fr. für voll- und halbbürtige Geschwister, Grosseltern und Urgrosseltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Stiefeltern und Stiefgrosskinder sowie für Personen, welche im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht mit der zuwendenden Person ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren in häuslicher Gemeinschaft und an gemeinsamem Wohnsitz gelebt haben;
- 22,5% nach Abzug eines Freibetrages von 20'000 Fr. für Tanten und Onkel, Nichten und Neffen, Grosstanten und Grossonkel, Grossnichten und Grossneffen, Cousins und Cousines;
- 30% nach Abzug eines Freibetrages von 10'000 Fr. für alle übrigen Empfänger.

² Bei Personen, die nur für einen Teil der Zuwendung im Kanton steuerpflichtig sind, wird der Freibetrag anteilmässig gewährt.

³ Bei mehreren Zuwendungen vom gleichen Erblasser oder Schenker an die gleiche Person innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren wird der Freibetrag insgesamt nur einmal vollständig gewährt.

§ 13 Absätze 2 und 3

² Bei Erwerb von Todes wegen durch Personen, welche im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit dem Erblasser im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, ist der von diesen Personen übernommene Hausrat steuerfrei.

³ aufgehoben

§ 14 II. Unternehmensnachfolge

¹ Die gemäss § 12 berechnete Steuer ermässigt sich um 50% bei der Übertragung von Vermögen, welches der Empfänger als Geschäftsvermögen einer Unternehmung mit Sitz in der Schweiz erhält und das der selbständigen Erwerbstätigkeit des Empfängers dient.

² Die gleiche Ermässigung wird gewährt, wenn dem Empfänger eine Beteiligung von mindestens 50% an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die einen Geschäftsbetrieb mit Sitz in der Schweiz führt, zugewendet oder diesem bei der Erbteilung zugeschrieben wird, und der Empfänger als Arbeitnehmer in leitender Stellung im Geschäftsbetrieb tätig ist.

³ Die gleiche Ermässigung wird gewährt für die Zuwendung einer Beteiligung von mindestens 50% an einer Holdinggesellschaft, sofern diese mindestens eine Mehrheitsbeteiligung an einer Betriebsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz besitzt und die übernehmende Person in dieser Betriebsgesellschaft in leitender Funktion tätig ist.

⁴ Die Ermässigung fällt nachträglich dahin, wenn und soweit innert fünf Jahren seit der Zuwendung:

- a. das übertragene Geschäftsvermögen, das zu einer Ermässigung geführt hat, ganz oder teilweise veräussert, liquidiert oder in das Privatvermögen überführt wird;
- b. die übertragene Beteiligung, die zu einer Ermässigung geführt hat, ganz oder teilweise veräussert, liquidiert oder die unselbständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbetrieb aufgegeben wird.

⁵ Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird als Nachsteuer erhoben.

§ 17 3. Richtlinien

Der Regierungsrat regelt die Bemessung des Verkehrswertes der Grundstücke. Dabei sind insbesondere die sich bei einer späteren Veräusserung ergebenden Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuern zu berücksichtigen und bei der Bewertung in Abzug zu bringen.

§ 19 II. Eröffnung, Rechtsmittel

¹ Die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen gemäss § 119 des Steuergesetzes¹ zu eröffnen.

² Gegen die Veranlagung können die Rechtsmittel gemäss §§ 122-132 des Steuergesetzes ergriffen werden.

§ 20 Absatz 1 letzter Satz

Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins gemäss § 135a Absatz 3 des Steuergesetzes² erhoben.

§ 24 I. Anwendung des Steuergesetzes

Im Weiteren finden die Bestimmungen des Steuergesetzes³ mit Ausnahme von § 20 unmittelbar oder sinngemäss Anwendung.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 7. Mai 2009

Im Namen des Landrates
der Präsident: Holinger
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 25.427, SGS 331

² GS 25.427, SGS 331

³ GS 25.427, SGS 331